

Richtlinien betreffend Fachmaturität Naturwissenschaften

vom 14. Februar 2020

Gestützt auf § 45b der Verordnung des Regierungsrates über die Ausbildung an den Fachmittelschulen der Thurgauischen Kantonsschulen (RRV FMS; RB 413.253) erlässt das Amt für Mittel- und Hochschulen die nachfolgenden Richtlinien, die auf den 1. August 2020 in Kraft treten.

I. Rahmenbedingungen

Für Organisation und Durchführung der Praktika gelten folgende Rahmenbedingungen. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Arbeitsrechtes (privates oder öffentliches Arbeitsrecht, Arbeitsgesetz) und die mit dem Praktikumsbetrieb vereinbarten Anstellungsbedingungen anwendbar.

Praktikumsdauer, Praktikumsbeginn und Vorbereitung auf das Praktikum (§ 45a RRV FMS)

Die dreijährige Fachmittelschulausbildung im Berufsfeld Gesundheit / Naturwissenschaften schliesst mit dem Fachmittelschulabschluss ab. Nach Erwerb des Fachmittelschulabschlusses ist als Voraussetzung für die Fachmaturität Naturwissenschaften ein Praktikum von mindestens 24 Wochen im Berufsfeld Naturwissenschaften ausserhalb der Schule zu absolvieren.

Parallel zum Praktikum werden die Schülerinnen und Schüler eine Fachmaturitätsarbeit mit Bezug zum Praktikum verfassen und präsentieren.

Vor dem Praktikum absolvieren die Schülerinnen und Schüler als berufsspezifischen Kurs einen Labor Start-Up-Kurs an der ZHAW Wädenswil von drei Wochen. In diesem Basiskurs erlernen sie grundlegende Labor- und Analytik-Methoden.

Qualität der Praktikumsbetriebe

Unter Praktikum ist eine strukturierte und begleitete Berufspraxis im gewählten Berufsfeld zu verstehen.

Zum Schutz der Praktikantinnen und Praktikanten macht sich die Schule ein Bild über die Qualität des Praktikumsbetriebs. Sie kann dazu entsprechende Unterlagen verlangen. Auf jeden Fall einzuholen sind die Zusicherung der Einhaltung des Arbeitsgesetzes und der relevanten Sicherheitsbestimmungen, die Vorlage des Praktikumsvertrags und die Angabe einer entsprechend qualifizierten betreuenden Fachperson des Praktikumsbetriebs. Der Betrieb stellt die sicherheitstechnische Einweisung durch den Sicherheitsverantwortlichen sicher.

Ferienregelung

Der Betrieb gibt den Praktikantinnen und Praktikanten vor, zu welchem Zeitpunkt ihre Ferien bezogen werden können. Er nimmt dabei auf die Wünsche der Praktikantin oder des Praktikanten soweit Rücksicht, als dies mit den Interessen des Betriebes vereinbar ist. Der Ferienanspruch beträgt bis zum vollendeten 20. Altersjahr 25 Arbeitstage/Jahr, ab dem 21. Lebensjahr 20 Arbeitstage/Jahr und ist pro rata zu berechnen.

Spezialregelungen

Spezialanlässe wie Jugend & Sport, Militär etc. sollen in der Regel nicht in diesem Praktikum stattfinden. Falls sich dies nicht vermeiden lässt, werden die verpassten Arbeitstage am Ende des Praktikums kompensiert.

Für Betriebe mit Schichtbetrieb ist zu beachten:

- Die Praktikantinnen und Praktikanten arbeiten während mindestens den ersten acht Wochen des Praktikums ohne Schichtbetrieb und ohne Wochenendarbeit. Dies soll dazu dienen, dass die Praktikantinnen und Praktikanten sich gut einarbeiten können und dass nicht parallel zur anspruchsvollen Einarbeitungszeit eine zusätzliche Belastung durch die Schichtarbeit entsteht.
- In der zweiten Praktikumshälfte soll im Schichtbetrieb und auch an Wochenenden gearbeitet werden, damit die Praktikantinnen und Praktikanten ein realistisches Berufsbild erhalten.

Disziplinarische Probleme

Der Umgang mit disziplinarischen Problemen während des Praktikums wird durch den Betrieb geregelt. Die Fachperson des Praktikums informiert die zuständige Betreuungsperson der entsprechenden Kantonsschule (Frauenfeld oder Romanshorn) über allfällige Probleme. Disziplinarische Massnahmen der Schule bleiben vorbehalten.

II. Praktikumsinhalte

Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen

- eine vertiefte Vorstellung von der Arbeitswelt im gewählten Berufsfeld erhalten,
- grundlegende Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Umgang mit Menschen und Themen erwerben,
- Erfahrungen mit alltäglichen, fächerübergreifenden Fragestellungen bezüglich Organisation, Administration und Teamarbeit sammeln,
- im Umgang mit anspruchsvollen und komplexen Situationen wachsen und sich selbst in solchen Situationen kennen lernen,
- ihre Kompetenzen richtig einschätzen und individuelle Lernfelder erkennen können,
- einen umfassenden Einblick in die Arbeit der Unternehmung erhalten,
- Einblicke in mögliche Tätigkeitsfelder nach einem Fachhochschulstudium erhalten.

3/3

Die Gewichtung dieser Ziele ist von der Ausrichtung des Betriebs abhängig und bleibt dem ausbildenden Betrieb überlassen.

Fachmaturitätsarbeit

Die Praktikantinnen und Praktikanten verfassen während ihres Praktikums eine Fachmaturitätsarbeit. Die Fachmaturitätsarbeit ist seitens der Schule durch eine Wegleitung geregelt, in der alle Rollen genau beschrieben sind.

Das Thema der Fachmaturitätsarbeit steht in Bezug zum Praktikum. Die Betreuung, Begleitung und Beurteilung der Arbeit erfolgt durch eine Lehrperson der Fachmittelschule unter Beizug der Betreuungsperson des Betriebs. Die betreuende Fachperson des Praktikumsbetriebs meldet der zuständigen Betreuungsperson der Fachmittelschule ihrerseits allfällige Probleme, die sich während des Praktikums mit der Fachmaturitätsarbeit ergeben.


III. Nichtbestehen des Praktikums

Der Praktikumsbetrieb definiert die für das Bestehen des Praktikums relevanten Kriterien und gibt der Praktikantin oder dem Praktikanten den Kriterienraster¹ zu Beginn des Praktikums bekannt.

Im Falle eines Nichtbestehens des Praktikums wird die Schulleitung der Fachmittelschule vom Praktikumsbetrieb sofort informiert. Das Nichtbestehen ist schriftlich mittels Kriterienraster zu begründen. Die Praktikantin oder der Praktikant erhält von der Schule anschliessend einen schriftlichen Entscheid über das Nichtbestehen inkl. Rechtsmittelbelehrung.

Ein Nichtbestehen des Praktikums führt zu einer nichtbestandenem Fachmaturität. Die Fachmaturandin oder der Fachmaturand ist im Falle des Nichtbestehens des Praktikums selbst dafür verantwortlich, sich eine neue Praktikumsstelle zu suchen. Die Fachmaturitätsarbeit muss ebenfalls wiederholt werden (§ 45f RRV FMS).

Amt für Mittel- und Hochschulen
Der Amtschef


Urs Schwager

¹ Es können dazu betriebsinterne Vorgaben verwendet werden. Bei Bedarf unterstützen die Fachmittelschulen den Betrieb bei der Erstellung eines Kriterienrasters.